

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. II.

Nr. 28.

17. Juli 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Anrufungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Aufenthalt einer minderjährigen Juliana Spillmann im Kanton St. Gallen.

(Vom 8. Juli 1869.)

Lit.!

Mit Schreiben vom 6. Februar 1869 machte die Regierung des Kantons Zug folgenden Konflikt mit der Regierung des Kantons St. Gallen bei uns anhängig:

Mit Anfang September 1868 habe die minderjährige, 1853 geborne, Juliana Spillmann von Zug von ihrem Anwalte (Vormund) die Bewilligung erhalten, für vierzehn Tage zu ihrer Schwester Antonia Bernet, geb. Spillmann, in Peterzell, Kts. St. Gallen, in die Ferien zu gehen. Gleichzeitig habe das Waisenamt auf den Antrag des Anwaltes beschlossen, es habe die Juliana Spillmann den zweiten Sekundarschulkurs an der Mädchenschule in Zug zu vollenden, und für das Schuljahr 1868/69 in das Töchterpensionat einzutreten. Die genannte Frau Bernet weigere sich aber, im Einverständniß mit den andern Geschwistern, die Schwester Juliana nach Zug zu entlassen. Sie, die Regierung von Zug, habe deshalb die Vermittlung der Regierung von St. Gallen angerufen; allein diese habe lediglich die von den Geschwistern Spillmann ihr vorgebrachten Gründe mitgetheilt

und die Hoffnung ausgesprochen, daß man nach Kenntnißnahme derselben von der verlangten Heimsendung der Juliana abstehen werde. Im Einverständnisse mit dem Stadtrathe verlangte daher die Regierung von Zug einen prinzipiellen Entscheid über die staatsrechtliche Frage, ob die Regierung von St. Gallen kompetent sei, die Juliana Spillmann der waisenamtlichen Aufsicht zu entziehen, und stellte das Gesuch, es möchte diese Frage verneinend entschieden und die Regierung von St. Gallen angehalten werden, der Juliana Spillmann den Aufenthalt im dortigen Kanton zu entziehen und dieselbe nach Zug zu schicken.

In rechtlicher Beziehung machte die Regierung des Kantons Zug geltend, daß der Regierung des Kantons St. Gallen kein Recht zustehe, in diese Angelegenheit sich einzumischen. Wenn die Geschwister Spillmann mit der Schlußnahme des Waisenamtes von Zug nicht einverstanden seien, so haben sie gemäß § 72 der zugerischen Verfassung und der §§ 100 bis 104 des dortigen Familienrechtes Beschwerde bei der Regierung des Kantons Zug zu führen, welche als Obervormundschaftsbehörde in letzter Instanz zu entscheiden berufen und auch dazu nur allein berechtigt sei. Im speziellen Falle lege das Waisenamt von Zug besonders Werth darauf, daß Juliana Spillmann ihre Schulbildung in Zug zum Abschluß bringe, unter unmittelbarer Aufsicht des Anwaltes bleibe und nicht vorzeitig in einer auswärtigen Wirthschaft verwendet und der Kontrolle des Waisenamtes entzogen werde.

Wir ermangelten nicht, die Regierung des Kantons St. Gallen über diese Beschwerde anzuhören. In ihrer Antwort vom 17. Februar 1869 hielt dieselbe an ihrer Weigerung, dem Begehren von Zug zu entsprechen, fest. Sie begründete diese Weigerung wesentlich damit, daß der Kanton St. Gallen vermöge seiner Souveränität berechtigt sei, jeder Person, die ihm gefalle, den Aufenthalt zu gestatten, und daß im Spezialfalle keine Gründe bestehen, ihn hierin zu beschränken, indem nicht oberpolizeiliche Gründe, wie z. B. bei politischen Flüchtlingen, eine Wegweisung oder Internirung nöthig machen und hier auch nicht der Fall einer Auslieferung vorliege. Der Umstand, daß die in Frage liegende Person unter Vormundschaft stehe, könne die Souveränitätsrechte des Kantons St. Gallen nicht schwächen, da ein privatives Verhältniß in Kollision mit staatsrechtlichen Grundsätzen den letztern untergeordnet sei. Uebrigens sei die Verfügung, womit der Juliana Spillmann Aufenthalt und Schutz im Kanton St. Gallen geboten werde, wohlbegründet und beruhe auf dem einstimmigen Willen der nächsten Blutsverwandten derselben, auf einem ärztlichen Befunde und auf der eigenen Willenserklärung der Juliana Spillmann selbst.

Nach näherer Prüfung dieser Angelegenheit konnten wir den Standpunkt der Regierung von St. Gallen nicht theilen, und sprachen uns dem gemäß in unserer Antwort vom 27. März 1869 dahin aus:

Die Vormundschaft, ihrer Natur nach ein civilrechtliches Verhältniß, involvire für den Vormund das Recht, für den Mündel den Wohnsitz zu bestimmen, und es könne diesem zweifellosen Rechte weder durch den jedenfalls unfreien Willen des Bevogteten, noch durch die Wünsche anderer Personen irgend ein Eintrag geschehen.

Die Verfügungen kompetenter Vormundschaftsbehörden haben Anspruch auf gleiche Berücksichtigung und auf den nämlichen Schutz, der in Art. 49 der Bundesverfassung vorgesehen sei.

Nachdem nun die rechtlich durchaus zuständige Vormundschaftsbehörde in Zug auf der Rückkehr der Tochter Spillmann beharre, so müssen auch wir finden, es stehe einem andern Staate das Recht nicht zu, den Mündel der legitimen Behörde vorzuenthalten. Wir sprachen daher der Regierung von St. Gallen gegenüber die Hoffnung aus, daß sie nicht weiter anstehen werde, dem Begehren der Regierung von Zug Rechnung zu tragen und die Spillmann in ihre Heimat zurückzuweisen.

Die Verwandten der Letztern veranlaßten jedoch die Regierung von St. Gallen mit Schreiben vom 19. April 1869, auf diese Angelegenheit zurückzukommen und an uns das Gesuch zu stellen, es möchte der gefährdeten Gesundheit der Spillmann Rechnung getragen und letztere nicht genöthigt werden, nach Zug zurückzukehren, wo sie in ein Kloster gebracht und als Büßerin behandelt würde, wodurch sie, die im Stadium der Entwicklung begriffen, dem Familienübel der Lungenschwindsucht verfallen und in den Zustand der Unheilbarkeit gelangen könnte, während der jezige ländliche Aufenthalt bei angemessener Beschäftigung auf ihre körperliche Entwicklung einen auffallend wohltätigen Einfluß geübt habe. Damit wurde eventuell das Gesuch verbunden, daß der Juliana Spillmann wenigstens bis den 1. Oktober laufenden Jahres der Aufenthalt im Kanton St. Gallen gestattet werden möchte, da sie dann mit ärztlicher Zustimmung zur Erlernung der französischen Sprache in eine passende Anstalt oder lieber in eine gute Familie untergebracht werden könnte.

Die Regierung von Zug wurde auch über dieses Gesuch angehört; allein in der Antwort vom 5. Mai 1869 trat sie auf keine Konzession ein, sondern verlangte, daß die Regierung von St. Gallen angewiesen werde, den hierseitigen Beschluß vom 27. März ohne weitere Zögerung zu vollziehen. Die Regierung von Zug betrachtete diese Angelegenheit als definitiv entschieden und fand es überflüssig, in die Motivierung des neuen Gesuches einzutreten. Dabei bemerkte sie indeß, daß nur bei der eingetretenen Verzögerung von einer Unterbringung der Julianna Spillmann in das Zuger'sche Töchternpensionat behufs Vollendung des Sekundarurses keine Rede mehr sein könne; das Waisenamts behalte sich aber vor, betreffend anderweitige Versorgung derselben die geeigneten Schlußnahmen zu fassen, gegen welche dann seinerzeit, falls sie nicht genehm

sein sollen, auf dem gesetzlichen Wege bei der Regierung, als Ober-
vormundschaftsbehörde, Beschwerde eingelegt werden möge.

Da die Regierung von St. Gallen in ihrem Gesuche um Abänderung unsers Beschlusses vom 27. März bloß praktische Gründe vorzubringen im Falle war, also mit dem Principe desselben einverstanden zu sein schien, so fanden wir uns nicht in der Lage, auf eine Abänderung desselben einzutreten, zumal jene bloß praktischen Gründe nicht unserer Prüfung unterliegen konnten. Wir beschränkten uns daher am 10. Mai abhin darauf, der Regierung von St. Gallen lediglich Kenntniß zu geben von der Entschliehung der Regierung von Zug und jene einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß die Heimkehr der Juliana Spillmann ohne fernere Bögerung stattfinde.

Die Geschwister Spillmann wollten aber auch dieser Einladung sich nicht fügen, sondern ließen uns durch die Regierung von St. Gallen unterm 26. Mai 1869 anzeigen, daß sie gegen unsere Schlußnahme an die Bundesversammlung recurrirten. Wir konnten jedoch diesen Rekurs nicht annehmen, weil diese Angelegenheit nicht von den Geschwistern Spillmann anhängig gemacht wurde, sondern bis anhin zwischen den Regierungen von Zug und St. Gallen verhandelt wurde, also eine Intervention von Privaten nicht statthaft war.

In Folge dessen sah sich nun die Regierung von St. Gallen selbst veranlaßt, gegen unsere Schlußnahme vom 27. März abhin an die Bundesversammlung zu recurrirten und diesen Rekurs mit Memoire vom 18. Juni 1869 zu begründen. Die Regierung von Zug, welcher hievon Mittheilung gemacht wurde, erwiderte mit Schreiben, datirt vom 30. Juni, daß sie lediglich auf die Erörterungen in ihren frühern Eingaben sich beziehe.

Die Regierung von St. Gallen erklärte in ihrer Eingabe, daß sie den Rekurs ergreife, um zu verhüten, daß nicht staatsrechtliche Grundfälle, denen sie niemals beistimmen könnte, stillschweigend Anerkennung finden. Sie sehe von den thatsächlichen Verhältnissen ab und konstatiere lediglich, daß nicht bloße Laune oder Unfreundlichkeit einem Mißstande gegenüber sie hiezu veranlasse, sondern gewichtige und humane Gründe. Sie führte nun die in ihrer ersten Eingabe geltend gemachten Gesichtspunkte weiter aus und widerlegte im Fernern, daß hier der Art. 49 der Bundesverfassung Platz greife, indem die Verfügungen von Vormundschaftsbehörden nicht den gerichtlichen Zivilurtheilen gleichgestellt werden können. Bei den Verhandlungen der Kommission, welche den Entwurf der Bundesverfassung vorberathen habe, sei auch an nichts anderes gedacht worden, als an Entscheide gerichtlicher Instanzen in Forderungssachen. (Verhandlungsprotokoll, Seite 146.)

Wir beschränken uns darauf, einfach auf die Erwägungen hinzuweisen, welche wir unserer Entscheidung vom 27. März 1869 zu Grunde gelegt haben. Es kann nicht Sache der Bundesbehörden sein, zu untersuchen, ob die heimatlichen Vormundschaftsbehörden oder Verwandte in einem andern Kanton besser befähigt oder gewillt seien, das Nöthige für das körperliche und geistige Gedeihen einer minderjährigen Person vorzunehmen. Wir halten uns an die prinzipielle Frage und stellen die Behauptung auf, daß der Kanton St. Gallen keinen Rechtstitel besitze, die Juliane Spillmann den heimatlichen Behörden vorzuenthalten.

Durch die von dem Kanton St. Gallen eingeschlagene Praxis würde nicht bloß die vormundschaftliche Thätigkeit und Autorität der kantonalen Vormundschaftsbehörden machtlos, sondern es müßte konsequenterweise auch die elterliche Gewalt wirkungslos werden, sobald ein Kind mit oder ohne seinen Willen sich auf dem Boden eines dritten Kantons befinden würde.

Bis dahin war es vielmehr unter den Kantonen Uebung, daß sie in Vormundschaftssachen einander hilfreiche Hand boten, und selbst unter fremden Staaten, die nicht in einem so engen Verbande unter einander stehen, wie die Kantone der Schweiz, befolgt man diese Regel.

Wir glauben daher, die Bundesversammlung sollte sich unschwer entschließen können, die Ansichten des Bundesrathes zu theilen.

Genehmigen Sie, *Tit.*, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Juli 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Aufenthalt einer minderjährigen Juliana Spillmann im Kanton St. Gallen. (Vom 8. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1869
Date	
Data	
Seite	543-547
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 200

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.